

Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift

**„Wallring-West“**

**IN 215**

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 4 a (3) BauGB

Die Beteiligung gemäß § 4 a (3) BauGB fand in der Zeit vom 06.02.2012 bis zum 20.02.2012 statt. Stellungnahmen konnten nur zu den gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden.

Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen können der folgenden Übersicht entnommen werden. Sie sind jeweils mit einem Vorschlag der Verwaltung versehen. Zustimmende Stellungnahmen werden nicht wiedergegeben.

Anregung Nr. 1 Schreiben vom 07.02.2012,	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Vergrößerung der Bebauungplangrenze, wie im Wallring Nord und Ost, auch hier über die Okerumflut</i></p> <p><i>Für den Wallring-Nord und Wallring- Ost hat der Rat(...)die Bereiche vergrößert, in der absolut richtigen Erkenntnis, dass beide Seiten der Okerumflut zum Wallring gehören. Und weil der Umflutgraben ein Baudenkmal ist-und zwar auf beiden Seiten! Leider hat man dies für den Wallring-West versäumt, obwohl hier die Villa von Bülow,(...), zu den schönsten Baudenkmalern der Stadt gehört(...) der Bebauungsplan muss auch hier eine Rückführung in eine Wallring-adäquate Bebauung zum Ziel haben! Deshalb sollte die Zeit, die durch die Verlängerung der Veränderungssperre im Wallring-West zur Verfügung steht, genutzt werden, die Bebauungplangrenze (...) auch hier über die Okerumflut zu vergrößern.</i></p> <p><i>Dies gilt auch für das Grundstück des Holwedekrankenhauses (...).</i></p> <p><i>Der Plan(...), den Okerwanderweg („Via Corona“) von der Sidonienbrücke durch den Hohetorpark und durch einige Gärten zu einer weiteren Brücke (...) laufen zu lassen, nährt die Befürchtung: dieser kurze zusätzliche, durch die neue Brücke teure Weg könnte die Absicht zeigen, dass nach Aufgabe des Holwedekrankenhauses eine Bebauung bis an die Oker geplant wird, ähnlich wie südlich der Ferdinandbrücke (...). Die wenigen Meter zur Sidonienbrücke und zum Hohetorpark/Wallanlagen rechtfertigen keinesfalls</i></p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen, die Thema der zweiten öffentlichen Auslegung waren. Sie wurden bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht und sollen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in der Planung unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Auf die Stellungnahmen in der Anlage 8, Nr. 9 und Nr. 18 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahmen in der Anlage 8, Nr. 3, 11,16 wird verwiesen.</p>

<p><i>eine 2. Brücke auf so engem Raum, zumal zum Twetenweg in die Innenstadt ohnehin die Sidonienbrücke erreicht werden muss.</i></p> <p><i>Da der Umflutgraben ein Baudenkmal ist, muss auch auf seiner Außenseite ein angemessener Bauabstand nach dem Denkmalschutzgesetz eingehalten werden. Das ist ein wichtiges weiteres Argument dafür, die Plan- grenze außerhalb des Grabens zu setzen (...).</i></p> <p><i>Tiefgarageneinfahrten unter Grün z.B. mit Kletterpflanzen, Pergolen u.ä. verstecken Die Festsetzungen für Tiefgaragen dürften zu einer Zunahme der Tiefgaragen führen.(...)zwischen den Häusern darf grauer Beton die guten Absichten konterkarieren (...).</i></p>	<p>Auf die Stellungnahme in der Anlage 8, Nr. 4 (letzter Punkt) wird verwiesen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p><b>Den Anregungen soll nicht gefolgt werden.</b></p>
<p><b>Anregung Nr. 2 Schreiben vom 07.02.2012</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>
<p><i>Anlagen für gesundheitliche Zwecke in den WA-Gebieten ausschließen Der Bebauungsplan sollte außer Anlagen für Verwaltungen auch Anlagen für gesundheitliche Zwecke ausschließen(...), weil diese dem definierten Ziel der Stärkung der Wohnnutzung widersprechen(...)</i></p> <p><i>Tiefgarageneinfahrten unter Grün z.B. mit Kletterpflanzen, Pergolen u.ä. verstecken</i></p> <p><i>Vergrößerung der Bebauungspiangrenze, wie im Wallring Nord und Ost, auch hier über die Okerumflut.</i></p>	<p>Die Anregung bezieht sich nicht auf die gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen, die Thema der zweiten öffentlichen Auslegung waren. Sie wurde bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht und soll gemäß dem Vorschlag der Verwaltung in der Planung unberücksichtigt bleiben. Auf die Anlage 8, Nr. 4, 8, 9 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme in der Anlage 8, Nr. 4 (letzter Punkt) wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahmen in der Anlage 8, Nr. 9 und Nr. 18 wird verwiesen.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p><b>Den Anregungen soll nicht gefolgt werden.</b></p>